

## **Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Datenbank gemäß Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 64 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten.**

Damit die Fertilitätszentren überprüfen können, dass die Gameten oder Embryonen desselben Spenders oder desselben Spenderpaares nicht zur Geburt von Kindern bei mehr als sechs verschiedenen Frauen führen können (zwei Wunscheltern weiblichen Geschlechts, die einen gemeinsamen Kinderwunsch erklären, gelten als einzige Frau), wurde ein System für den Austausch der zu diesem Zweck erforderlichen Informationen zwischen den Fertilitätszentren eingerichtet. Die Anwendung berechnet diese Quote automatisch auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen und der erfassten Inseminationen, Verteilungen und Einpflanzungen. Das System wird von der Föderalen Agentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte (FAAG) verwaltet, das die personenbezogenen Daten der Fertilitätszentren in einer Datenbank namens Fertidata sammelt und zentralisiert.

Ihre Privatsphäre ist für die FAAG von größter Bedeutung. Dieses Dokument der FAAG informiert Sie über den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch die FAAG, Ihre Rechte und wie Sie diese Rechte ausüben können.

Alle personenbezogenen Daten (d. h. alle Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen), die Sie der FAAG anvertrauen, werden mit der gebotenen Sorgfalt behandelt. Dies beinhaltet natürlich, dass die gesamte Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Einklang mit der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) erfolgt.

Gemäß dieser Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung (General Data Protection Regulation, GDPR) haben Sie das Recht auf klare Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Die FAAG kann nur Fragen beantworten, die sich auf die in der Anwendung „Fertidata“ verarbeiteten Daten beziehen.

Für alle anderen Fragen, z. B. zu Ihren medizinischen Unterlagen, wenden Sie sich bitte an das Fertilitätszentrum, mit dem Sie in Kontakt stehen.

### **1. Warum und auf welcher Grundlage verarbeitet die FAAG Ihre personenbezogenen Daten?**

A. Die Gesetzgebung für die Verarbeitung basiert auf Folgendem:

- [dem Gesetz vom 6. Juli 2007](#) über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten (im Folgenden „das Gesetz“);
- [dem Königliche Erlass vom 17. DEZEMBER 2023](#) über das System des Informationsaustauschs zwischen den Fertilitätszentren gemäß den Artikeln 35, Absatz 2 und 64, Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten (im Folgenden der „Königliche Erlass“).

B. Die Zwecke der Verarbeitung sind folgende.

Damit die von den Fertilitätszentren zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe die erforderlichen Kontrollen durchführen können, um die Einhaltung von § 26 des Gesetzes zu gewährleisten, wird ein System für den Austausch der zu diesem Zweck erforderlichen Daten zwischen den Fertilitätszentren eingerichtet, mit dessen Verwaltung die FAAG betraut wird, die zu diesem Zweck die in diesem Absatz definierten Datenkategorien bei den Fertilitätszentren erfasst und in einer Datenbank zentralisiert.

Die Inspektoren der FAAG haben zur Erfüllung ihrer in Artikel 72/1, Absatz 2 des Gesetzes genannten Aufgaben Zugang zu der Datenbank.

Im Rahmen des im ersten Absatz genannten Datenaustauschsystems werden personenbezogene Daten durch Eintragung in die Datenbank unter der Verantwortung der von den Fertilitätszentren zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe verarbeitet.

## **2. Welche personenbezogenen Daten werden von Fertilitätszentren verarbeitet? Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten:**

### **A. Spender von Gameten bzw. im Falle von überzähligen Embryonen die Spender von Gameten, die zur Erzeugung der Embryonen verwendet wurden:**

- Nationalregisternummer oder, falls nicht verfügbar:
  - die in Artikel 8, Absatz 1, 2° [des Gesetzes vom 15. Januar 1990](#) über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit genannte Nummer; oder, wenn nicht vorhanden:
  - die Nummer oder das Pseudonym, das dem Spender von der ausländischen Einrichtung, die dem belgischen Fertilitätszentrum die Gameten zur Verfügung gestellt hat, zugewiesen wurde, sowie der Code der europäischen Gewebelinie gemäß Artikel 2, 40°, des [Gesetzes vom 19. Dezember 2008](#) über die Gewinnung und Verwendung menschlichen Körpermaterials im Hinblick auf medizinische Anwendungen beim Menschen oder zu wissenschaftlichen Forschungszwecken; oder, falls nicht verfügbar:
  - ein Code, der aus den folgenden Elementen besteht, in der angegebenen Reihenfolge:
    1. den ersten beiden Buchstaben des Vornamens;
    2. den ersten beiden Buchstaben des Nachnamens;
    3. dem Geburtsdatum;
    4. der Staatsangehörigkeit.
- Die Zahl der Frauen, die Kinder mit Embryonen desselben Spenders oder Spenderpaares bekommen haben.

### **B. Frauen, die die Embryonen erhalten:**

- Nationalregisternummer oder, falls nicht verfügbar:
  - die in Artikel 8, Absatz 1, 2° [des Gesetzes vom 15. Januar 1990](#) über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit genannte Nummer; oder, wenn nicht vorhanden:
  - ein Code, der aus den folgenden Elementen besteht, in der angegebenen Reihenfolge:
    1. den ersten beiden Buchstaben des Vornamens;
    2. den ersten beiden Buchstaben des Nachnamens;
    3. dem Geburtsdatum;
    4. der Staatsangehörigkeit.
- Gegebenenfalls Angaben zum gemeinsamen Kinderwunsch mit einer Partnerin.
- Schwangerschaft nach Einpflanzung von gespendeten Embryonen.
- Geburt eines lebenden Kindes/lebender Kinder, lebensfähigen Kindes/lebensfähiger Kinder nach der Implantation.

### **C. Gegebenenfalls Angaben zur Partnerin mit gemeinsamen Kinderwunsch:**

- Nationalregisternummer oder, falls nicht verfügbar:
  - die in Artikel 8, Absatz 1, 2° [des Gesetzes vom 15. Januar 1990](#) über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit genannte Nummer; oder, wenn nicht vorhanden:
  - die Nummer oder das Pseudonym, die/das der Person von der ausländischen Einrichtung, die dem belgischen Fertilitätszentrum die Gameten zur Verfügung gestellt hat, zugewiesen wurde, sowie der Code der europäischen Gewebelinie gemäß Artikel 2, 40°, [des Gesetzes vom 19. Dezember 2008](#) über die Gewinnung und Verwendung menschlichen Körpermaterials im

- Hinblick auf medizinische Anwendungen beim Menschen oder zu wissenschaftlichen Forschungszwecken; oder, falls nicht verfügbar:
- ein Code, der aus den folgenden Elementen besteht, in der angegebenen Reihenfolge:
    1. den ersten beiden Buchstaben des Vornamens;
    2. den ersten beiden Buchstaben des Nachnamens;
    3. dem Geburtsdatum;
    4. der Staatsangehörigkeit.

Alle personenbezogenen Daten werden nur in pseudonymisierter Form in der Datenbank gespeichert. Die Depseudonymisierung dieser Daten ist verboten.

### **Cookies**

Die FAAG verwendet kleine Dateien (Cookies), die auf der Festplatte des Computers der Nutzer dieser Website platziert werden, um sich an die von Ihnen gewählte Sprache zu erinnern und so die Benutzerfreundlichkeit unserer Website zu verbessern.

### **3. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten aufbewahrt?**

- Die Aufzeichnungen werden 50 Jahre lang aufbewahrt, gerechnet ab der letzten Registrierung.
- Die Daten werden gelöscht, sobald der Spender der männlichen Gameten 70 Jahre alt wird.

### **4. Mit wem teilen wir Ihre personenbezogenen Daten?**

Die Daten, die zur Berechnung der Quote herangezogen werden, werden von den Fertilitätszentren geliefert. Diese Daten werden mit den technischen Unterauftragnehmern von Smals und der eHealth-Plattform geteilt.

### **5. Welche Rechte haben Sie und wie können Sie sie wahrnehmen?**

Sie haben die folgenden Rechte.

- **Einsichtnahme:** Sie können Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie eine Kopie davon erhalten.
- **Berichtigung:** Wenn Sie glauben, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind, können Sie deren Berichtigung verlangen.
- **Einschränkung:** Sie können die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in den in Artikel 18 der DSGVO genannten Fällen verlangen.

Sie können keine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten beantragen.

Sie können Ihr Recht auf Übertragbarkeit nicht ausüben und keinen Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Wenn Sie eines dieser Rechte ausüben möchten oder wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die FAAG haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der FAAG unter [dpo@fagg.be](mailto:dpo@fagg.be) oder an die folgende Adresse

Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte - FAAG  
Zu Händen des Datenschutzbeauftragten

Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte  
Galileelaan 5/03  
1210 BRÜSSEL

Sie müssen einen Scan/eine Kopie Ihres Personalausweises mitschicken, damit die FAAG Sie identifizieren kann.

Ihre Anfrage wird innerhalb von 30 Kalendertagen bearbeitet. In Ausnahmefällen kann diese Frist um 60 Tage verlängert werden.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die FAAG Ihre personenbezogenen Daten nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften verarbeitet hat, haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen.

**Datenschutzbehörde**

Drukpersstraat 35  
1000 BRÜSSEL  
[contact@apd-gba.be](mailto:contact@apd-gba.be)